



## Wofür stehen Förderungsmittel zur Verfügung?

- Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 2.1) kann die Ausarbeitung eines Drehbuchs für einen programmfüllenden Spielfilm oder eine projektgerechte Beschreibung für einen programmfüllenden Dokumentarfilm gefördert werden.
- Die FFHSH entscheidet über Förderungsanträge in zwei getrennten Gremien. Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films (nicht der Maßnahme). Bei Herstellungskosten bis zu 800.000 Euro entscheidet das Gremium 2, darüber das Gremium 1.

## Maximale Fördersumme:

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro.

## Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Autor\_innen und Produzent\_innen in Verbindung mit Autor\_innen.

## Antragsverfahren:

- Vor der Antragstellung ist ein Informationsgespräch mit der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH unbedingte Voraussetzung. Grundsätzlich sollen diese Gespräche bis 14 Tage vor Antragstermin stattgefunden haben.
- Anträge werden online gestellt.
- Sie erhalten Ihre Zugangsdaten im Beratungsgespräch von der/dem zuständigen Förderungsreferentin/en bei der FFHSH.
- Der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und unterschrieben eingereicht werden. Details dazu erhalten Sie online im Rahmen der digitalen Bearbeitung Ihres Antrages.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel, Versanddatum oder das Datum der vorher erfolgten digitalen Einreichung bleiben außer Betracht.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind wesentlich für eine Förderung und deshalb verbindlich. Abweichungen in der Umsetzung der Maßnahme bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der FFHSH und führen andernfalls u.U. zu einer Rücknahme der Förderung.
- Förderungsentscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht begründet.
- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Durch die Förderung einer Maßnahme wird kein Anspruch auf die Förderung nachfolgender Maßnahmen erworben.
- Die im Zugeschreiben festgelegten Bedingungen sind bindend. Abweichungen hiervon können zur Rücknahme der Förderungszusage bzw. Kürzung der in Aussicht gestellten Darlehenssumme führen.
- Die/der Antragsteller\_in hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen.

## Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen:

- Filmografie und Vita der/des Autorin/en sowie gegebenenfalls ein Firmenporträt der Produktionsfirma
- Einseitige Inhaltsangabe (DIN-A 4), die den Inhalt des geplanten Drehbuchs zusammenfasst
- Charakterisierung der Hauptfiguren sowie Angaben zur Genreeinordnung und Zielgruppe
- Treatment oder Exposé mit dem geplanten Handlungsablauf des späteren Drehbuchs, bei Spielfilmen zusätzlich eine ausgearbeitete Dialogszene

- Angaben zum Regionalbezug bzw. Angaben über vorgesehene Drehorte in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein
- Realisierungskonzept
- Aufstellung über die Autor\_innen- und Beratungshonorare für das Drehbuch/die projektgerechte Beschreibung
- Finanzierungsplan inkl. bereits vorhandener Nachweise. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und laufend aktualisiert werden.
- Nachweis über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel (ggf. durch Rechteerklärung bzw. Optionsvertrag)

**Bitte beachten Sie:**

- Alle Geldbeträge müssen in Euro ausgewiesen sein.
- Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern die/der Antragsteller\_in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Wurde vor Antragstellung bereits ein Autor\_innenvertrag geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen und kann nicht mehr zur Drehbuchförderung eingereicht werden.
- Die anerkennungsfähigen Kosten sind ausschließlich das Autor\_innenhonorar bis zur Drehbuchabnahme sowie das Honorar für eine dramaturgische Beratung.
- Wenn für die Maßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.

**Auszahlung der Förderungsmittel:**

- Die Förderung wird als erfolgsbedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen vergeben.
- Das Darlehen wird bedarfsgerecht ausgezahlt, in der Regel in zwei Raten: die erste Rate von bis zu 70 % der Darlehenssumme (höchstens jedoch in der nach Autorenvertrag fälligen Höhe) nach Abschluss des Förderungsvertrages und Nachweis der geschlossenen Finanzierung, die zweite Rate (30 %) nach Abnahme des fertigen Buches/der projektgerechten Beschreibung durch die FFHSH.

**Rückzahlung der Förderungsmittel:**

Das Darlehen ist bei Beginn der Hauptdreharbeiten oder jedweder Veräußerung von Rechten an der geförderten Maßnahme zurückzuzahlen. Es muss sichergestellt sein, dass der Rückzahlungsanspruch der Filmförderung auch bei einem Rückfall der Rechte an die Urheber gewahrt bleibt.

**Was Sie nach einer Förderungszusage beachten sollten:**

- Das geförderte Projekt muss innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate zur Produktionsförderung eingereicht werden. Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung auf begründeten schriftlichen Antrag zulassen.
- Wird das Drehbuch innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate nicht realisiert, so fallen die mit der Förderung erworbenen Rechte an die FFHSH. Gegen Rückzahlung der Förderung kann die/der Förderungsempfänger\_in die Rückübertragung der Rechte am Drehbuch verlangen.
- Die FFHSH ist laufend (mindestens alle 12 Monate) über die Bemühungen zur Realisierung des Stoffes schriftlich zu unterrichten.

- Das fertige Drehbuch muss als doppelseitiger Ausdruck sowie als PDF-Datei abgegeben werden. Auf dem Deckblatt muss vermerkt werden, um die wievielte Fassung es sich bei dem abgegebenen Drehbuch handelt und dass es mit Mitteln der FFHSH gefördert wurde.
- Auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen (auch dem Internetauftritt) ist in angemessener Form auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch die [Regelungen zur Nennungsverpflichtung](#).

**Bei weiteren Fragen:**

Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die/den [Förderungsreferent in](#).  
Bei Fragen zum Förderungsvertrag und zur Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die/den zuständige/n [Mitarbeiter in der Vertragsabteilung](#).

Stand: August 2017